

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1964

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	10. 5. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sieglar, Siegkreis	173
321	26. 5. 1964	Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung	175
7831	20. 5. 1964	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden	176
	12. 5. 1964	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlass der Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“	176

232

Verordnung

über die teilweise Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde
Sieglar, Siegkreis

Vom 10. Mai 1964

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Sieglar, Siegkreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1964

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1964 S. 175.

321

Gesetz

zur Änderung der Schiedsmannsordnung

Vom 26. Mai 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — PrGS. S. 321 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 — PrGS. S. 751 — (PrGS. NW. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sühneverhandlung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von fünf Deutsche Mark, in Strafsachen eine Gebühr von sechs Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf zehn Deutsche Mark, in Strafsachen auf zwölf Deutsche Mark.“

Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf höchstens sechzig Deutsche Mark, in Strafsachen auf höchstens fünfundsechzig Deutsche Mark erhöhen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zu 60 v.H. dem Schiedsmann und zu 40 v.H. den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.“

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11) außer Kraft.
3. Gebühren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

Düsseldorf, den 26. Mai 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 175.

7831

Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden

Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) wird verordnet:

§ 1

In der Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 12. April 1957 (GV. NW. S. 101) erhält § 2 Buchstabe a folgende Fassung:

„im Reiseverkehr zwischen Österreich, Jugoslawien, Italien, Spanien und Portugal einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits mitgeführt werden.“

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niemann

— GV. NW. 1964 S. 176.

Bekanntmachung

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß der Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“

Vom 12. Mai 1964

Auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschrift erlassen:

Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“

Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diese Vorschrift gemäß § 709 der Reichsversicherungsordnung genehmigt. Sie wird daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannte Vorschrift tritt ab 1. Juni 1964 an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe.

Die Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschrift wird auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie ist in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtsführenden sowie den Sicherheitsbeauftragten auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschrift zu unterrichten.

Münster, den 12. Mai 1964

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Herzog
Oberstadtdirektor

— GV. NW. 1964 S. 176.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.